aus: Germanien. Monatshefte für Germanenkunde und zur Erkenntnis deutschen Wesens, Jg. 1936, S. 79-83 und S. 114-119.

Der altgermanische Staat

Von Dr. Wolfgang Hofmann

„Revolution" heißt wörtlich „Zurückwälzung". Jede grundlegende Veränderung in der Geschichte knüpft zum mindesten in ihrer Ideologie an zurückliegende Zustände an, die sie durch fremde Einflüsse oder durch Entartung im Laufe der Entwicklung verbildet sieht.

In der Tat steht das Neue, das Neugeschaffene, der Wurzel dessen, um das der revolutionäre Kampf geht, der Wurzel eines Staates, weit näher als die ihm unmittelbar vorangehende Epoche, und in dieser Betrachtung gewinnt das von keiner Revolution zu trennende Wort „radikal" (d. i. „von der Wurzel her") eine tiefere Bedeutung. So bemerken wir bei den Gemeinwesen der Renaissance, dieser großartigen Revolution gegen das Mittelalter, eine deutliche Übereinstimmung mit der antiken Tyrannis einerseits und dem römischen Prinzipat anderseits, freilich nicht mit dem theokratisch empfundenen „Dominat", der späteren römischen Kaiserzeit. Die französische Revolution sah ihr Ideal bewußt in der altrömischen Republik, und die deutsche Einheitsbewegung des 19. Jahrhunderts griff ihrerseits auf die mittelalterliche Kaiseridee zurück, so daß Bismarck, der die deutsche nationale Revolution zu einem vorläufigen Abschluß brachte, für seine Reichsschöpfung, jene erlauchte Republik der deutschen Fürsten, wie man das zweite Reich auch genannt hat, den Schmuck der Kaiserkrone wählte.

Je einschneidender aber eine Umwälzung ist, desto weiter tastet sie in die Vergangenheit, und es ist daher ganz besonders charakteristisch für den nationalen Umbruch von 1933, daß der Staat des Dritten Reiches dem germanischen Urstaat näher steht als

[1] Den Wortlaut zitiere ich im ersten Band der „Wirtschaftlichen Tätigkeit der Kirche in Deutschland" auf S. 171 ff. Es handelt sich also keinesfalls um ein Breve des Papstes Gregor III. an Bonifatius, wie Arthur Seidl in seinem übrigens sehr beherzigenswerten Absatz über „Christentum und Germanentum" (Wagneriana 1901. I, 453) angibt.

irgendeine politische Form der deutschen Geschichte seit der Völkerwanderung. Das ist, wohlverstanden, alles andere denn eine künstliche Neubelebung, sondern eine unbewußte Selbstbesinnung unseres Volkes auf sein ursprüngliches Rassentum.

Und wir wissen heute so viel von der Höhe altgermanischer Kultur, daß uns diese nahe Berührung ältester und modernster deutscher Staatlichkeit nicht mehr zu befremden braucht. Alle Unterschiede zwischen dem bäuerlichen Staate der alten Germanen und unserer heutigen, zum großen Teil auf Industrie und Maschine gegründeten Kultur sind rein äußerlich: Sinn und Wesen des modernen Staates decken sich vielmehr durchaus mit der Urzeit, und es ist kein Zufall, daß man die Grundlagen der Volksgemeinschaft heute aufs neue im Bauerntum und in der Familie zu begreifen gelernt hat.

Allerdings trennt den germanischen Staatsbegriff eine Welt von dem des Mittelalters und dem des Absolutismus der Barockzeit, denn er ist im Gegensatz zu diesen weder theokratisch noch privatrechtlich gewesen. Er war vielmehr nur staatsrechtlich, genossenschaftlich, ganz allein auf die Volksgemeinschaft gegründet, und damit sehen wir bereits die Brücke, die von ihm zur heutigen Staatsauffassung führt.

Die Gewalt lag im germanischen Urstaat ausschließlich bei der Volksversammlung oder dem „Thing" (das Wort ist unser heutiges „Ding" und bedeutet ursprünglich „Gerichtstag", „Termin"). Freilich ist das staatliche Hoheitsgebiet in der Urzeit meist auf den Gau beschränkt. Erst mehrere Gaue bilden eine Völkerschaft oder einen Stamm. Solche sind die Cherusker, Semnonen, Chatten u. a. Der politische Zusammenhang innerhalb dieser Völkerschaften war aber noch so locker, daß man sie nicht als Staaten begreifen darf, noch weniger die Völkerschaftsverbände, wie Ingvaeonen, Herminonen und Istvaeonen. Namentlich sind diese wie auch wohl die Stämme bloß religiöse Kultgemeinschaften mit gemeinsam verehrten Göttern gewesen. Bei den einzelnen Völkerschaften mochten darüber hinaus die Versippung der einzelnen Gaue untereinander sowie nachbarliche Beziehungen vielleicht ein etwas engeres Gemeinschaftsgefühl bewirken, aber dennoch begegnen wir erst im einzelnen Gau einem besonders festgefügten Geschlechter- und Sippenverband staatlichen Charakters. Er ist im eigentlichen Sinne als urgermanischer Staat zu verstehen und seine Gründung auf Sippe und Familie mußte das lebendige Gefühl für blutmäßige und rassische Zusammengehörigkeit sehr früh erwecken.

In diesem Gaustaat übte das Gauthing allein die politische Macht aus und wählte aus seinen Besten an seine Spitze einen König oder Grafen mit beschränkten Befugnissen. König und Graf unterscheiden sich voneinander nur durch die größere oder geringere Vornehmheit ihres Geschlechtes. Ihre Amtsgewalt ist die gleiche, „König" bedeutet der „Geschlechtige", d. h. der durch seine edle Abstammung Ausgezeichnete (von germanisch „Kunja", d. i. „Geschlecht"). Graf bedeutet einfach „Befehlshaber". Er war zum Unterschiede vom Könige ein Gemeinfreier, der vielleicht keine so heldenhafte Ahnenreihe wie der König nachweisen konnte, aber wie dieser von persönlicher Tüchtigkeit, namentlich kriegerischer Tapferkeit sein mußte.

Die Befugnisse des Königs wie des Grafen bestanden in dem Recht und der Pflicht, in der Volksversammlung den Vorsitz zu führen, außerordentliche Volksversammlungen bei besonderen Anlässen, sog. „gebotene Thinge" einzuberufen und Rechts- und Schiedssprüche nach dem Willen der stimmberechtigten Vollfreien zu fällen und zu vollziehen. Denn nur diese und wahrscheinlich von ihnen auch nur die Grundeigner haben im Thing, zu dem sie gewaffnet erscheinen, Wort und Stimme. Vollfreie sind aber in erster Linie die Freigeborenen, d. h. die zum Sippenverbande gehörigen und damit blutsechten Volksgenossen. Im Kriege fiel dem König und Grafen das Feldherrnamt zu. Schlossen sich mehrere Gaue zu gemeinsamer Kriegführung zusammen, so wurde ein König oder Graf, manchmal auch mehrere zum Oberfeldherrn oder „Herzog" gewählt (Herzog = althochdeutsch „Harizogo" bedeutet „Heerführer").

Das Amt des Feldherrn wird also auch von der Volksversammlung verliehen, wenn diese den Krieg beschlossen hat, und darin offenbart das altgermanische Gemeinwesen eins der ersten staatlichen Hoheitsrechte, das der Kriegshoheit, die neben die von der Volksversammlung geübte Gerichts- und Repräsentationshoheit tritt. Hier erscheint also ein bereits in der Urzeit vorhandenes ausgesprochenes germanisches Staatsrecht und Staatsbewußtsein. Überhaupt lag die gesetzgebende Gewalt, die Legislative, bei der Volksversammlung, während den von ihr gewählten Gauhäuptern die Exekutive oblag. Die letzteren konnten zudem, wenn sie sich ihrem Amte nicht gewachsen zeigten, zum Rücktritt gezwungen werden, besonders wenn etwa durch ihr Verschulden ein Kriegszug unglücklich verlaufen war.

Als Adolf Hitler seine Erhebung zum Staatsoberhaupt an Stelle des verewigten Generalfeldmarschalls der Zustimmung des gesamten Volkes unterbreitete, vollzog sich darin ein ausgesprochener Thingakt, nach altgermanischem Vorbild. Auch dort wurden lebenswichtige Beschlüsse zunächst im Kreise der einflußreichsten und angesehensten Männer gefaßt und der Thingversammlung zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet.

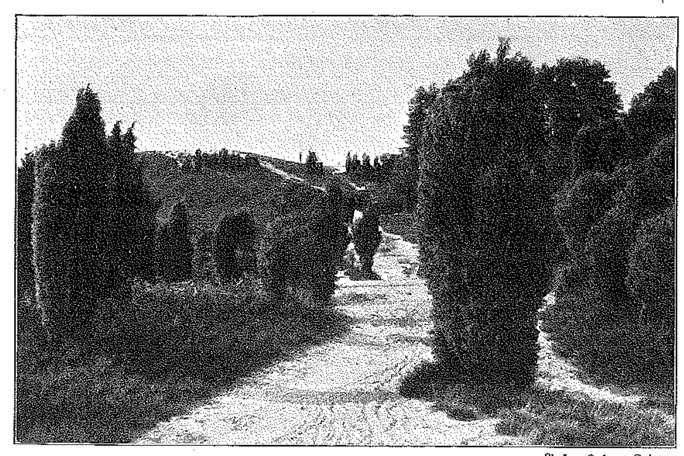
Sehen wir, wie die Volksversammlung so die wesentlichsten staatlichen Hoheitsrechte für sich in Anspruch nahm, so sind ihre, d. h. des germanischen Staates Befugnisse damit noch längst nicht erschöpft. Da ist weiter zunächst die Gebietshoheit: das Staats- oder Gaugebiet, der gesamte Grund und Boden war ursprünglich Gemeineigentum, über das die Volksversammlung verfügte und es nach ihrem Ermessen unter die einzelnen Volksgenossen verteilte. Freilich hatte ein jeder nach seinem Verdienste Anspruch auf die Bewirtschaftung und Nutznießung eines bestimmten Teiles des Allgemeinbesitzes, was die wörtliche Übersetzung des Wortes „Allod" ist. Das Recht des einzelnen am Allod führte später stillschweigend zum vollen Besitzrecht seines Anteils, so daß der Name „Allod" zuletzt sein Gegenteil, nämlich das private Grundeigentum zum Unterschiede vom späteren Lehen bezeichnete. Über das dem Einzelnen zugewiesene Land hinaus verblieb noch manches in unmittelbarem Besitz des Gaues. So kennen wir heute noch namentlich in Oberdeutschland und der Schweiz die „Allmende", das gemeinsame Weideland, den Gemeindewald, aus alter Zeit auch noch den Grenzwald zum Schutze des Staatsgebietes vor feindlichen Einfällen. Denn er wurde als Urwald gehalten, der für den Einzelnen und vollends für ein Heer so gut wie undurchdringlich war.

Ferner finden wir bereits im altgermanischen Staate eine ausgebildete Polizeihoheit und Wohlfahrtspflege. Hierher gehören der Deichzwang und die Pflicht der Hilfeleistung bei Rechtsbrüchen. Auf den Ruf „Tojod ute" (d. i. „Zieht aus") oder hochdeutsch „Zeter" (d. i. „Zieht her") mußten alle Gaugenossen herbeieilen und dem Bedrohten oder Geschädigten Hilfe leisten sowie den Übeltäter verfolgen. Auch konnte der germanische Staat seine Gaugenossen zur Vernichtung reißender Tiere aufbieten. Außerdem kannte die Urzeit schon einen mehr oder weniger regelmäßigen Polizeiwachdienst. Der viel bespöttelte Nachtwächter der deutschen Kleinstadt darf auf eine ehrwürdige Ahnenreihe zurückblicken. Er ist der letzte Überrest der alten Speerwächter, die in den Tagen, da unsere Vorfahren sich noch von einer feindlichen Natur und noch feindlicheren Nachbarn weit unmittelbarer bedroht sahen als heute, für die öffentliche Sicherheit, für den „Marktfrieden" zu sorgen hatten. Der Friedensbrecher wurde von dem Gericht der Volksversammlung mit den grausamsten Strafen bedroht. Aber es gab in Verbindung mit der Polizeigewalt auch schon eine amtliche Wohlfahrtspflege. So kennen wir aus dem alten Island eine geregelte Armenunterstützung, das „Waetmal". Auch sonst war den ärmeren Gaugenossen insbesondere das Sammeln von Fallholz sowie ein Teil der Gemeindewiesen zum Mähen freigegeben.

Weniger bekannt, aber für den hohen Stand des germanischen Urstaates charakteristisch, dürfte sein, daß es bereits eine ausgebildete staatliche Finanzhoheit und Steuer-

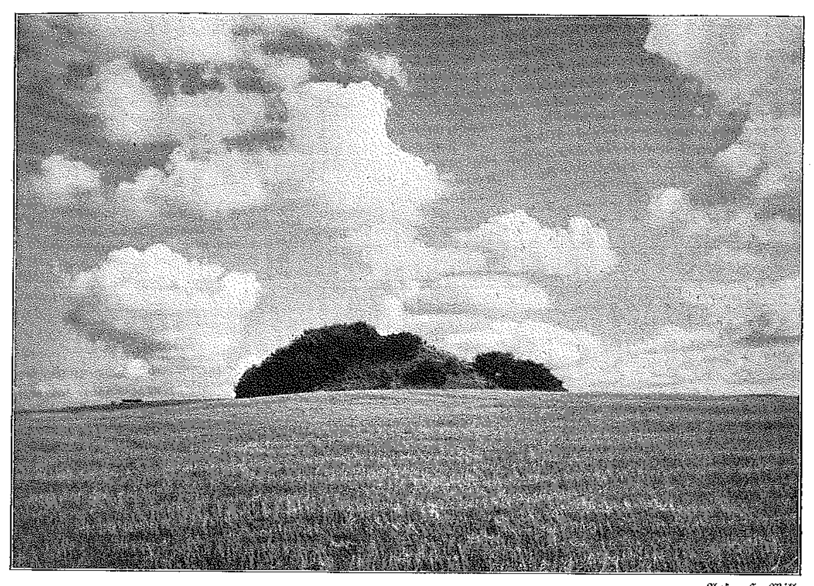
gesetzgebung gab. Außer der übrigens schon genannten isländischen Naturalsteuer zur Armenunterstützung bestand daselbst eine solche zur Erhaltung der Heiligtümer und Thingstätten. In Zeiten der Teuerung oder in Kriegen konnten bei vielen germanischen Gauen die Könige oder Grafen über einen Teil der Nahrungsvorräte der Gaugenossen verfügen, konnten die Herstellung von Brücken und Wegen sowie die Ablieferung von Bauholz verlangen. Verstöße einzelner hiergegen konnten durch „Wetten", d. h. „Geldstrafen" geahndet werden. Bei den Langobarden und Gepiden finden wir eine eigene Kriegssteuer, die bis zu einem Viertel, ja Drittel der „Fahrhabe" betrug.

Endlich besaß der altgermanische Staat auch die Religionshoheit. Einmal stand ihm, wie schon erwähnt, das Aufsichtsrecht über die Weihestätten und Opfergaben, meist kostbare Kampfbeute, zu. Härteste Strafen sorgten dafür, daß die Schätze, die wir heute meist in den großen Goldfunden wieder entdeckt haben, trotz aller Versuchung durch die leichte Beraubungsmöglichkeit von jedermann mit heiliger Scheu betrachtet wurden. Ferner war diese Religionshoheit eine unmittelbare. Der Staat und nicht eine besondere Priesterkaste unter dem bloßen Schutz des Staates verwaltete das religiöse Erbgut. Die Priester wurden, soweit es bei einzelnen Stämmen überhaupt einen solchen Stand gab, wie die Könige und Grafen von der Volksversammlung gewählt. Dies ist besonders von den Alamannen bezeugt. Im übrigen war die Abhaltung des Things mit religiösen Bräuchen, vor allem Opferfesten, verknüpft, so daß darin allein schon die Religionshoheit des Staates ihren deutlichsten Ausdruck fand. Jedoch muß dem germanischen Staate jede theokratische Auffassung unbedingt ferngehalten werden: der Priester ist und bleibt, wie der König, lediglich Beamter des Staates. Von ihm empfängt er seine Weihe. Im Gegensatz dazu waren z. B. die keltischen Stämme theokratisch regiert. Hier walteten die Druiden nicht nur des Priesteramtes, sondern übten auch alle staatlichen Hoheitsrechte kraft priesterlicher Machtvollkommenheit aus. Bei ihnen lag die Gewalt, nicht bei der Volksgemeinschaft, die ihre Macht erst von den Priestern empfing, nicht umgekehrt, wie bei den Germanen. Das Aufsichtsrecht des germanischen Staates über die Religion und ihre Übung konnte trotz seiner mit Recht gerühmten Toleranz unter Umständen zur Maßregelung von Personen führen, die im Namen der Religion seinem Interesse zu



Aufn. Helgar Krieger

Der Weg zum Heidegrab



Aufn. H. Wille

Germanisches Königsgrab bei Sagard auf Rügen (Bronzezeit)

nahe traten. So legt der Westgotenkönig Athanarich einmal Zauberweiber, die uns aus dem alten Island als „Völven" bekannt sind, friedlos, weil ihm ihr Treiben staatsgefährlich schien. Ebenso verhielt sich der germanische Staat den christlichen Missionaren gegenüber anfangs tolerant und ließ sie ungestört predigen. Erst als deren Fanatismus die heidnischen Heiligtümer zu schänden begann, erfolgte ihre Ausweisung.

(Fortsetzung folgt.)

Der altgermanische Staat (Schluß)

Von Dr. Wolfgang Hofmann

Der bisher geschilderte Staatsbegriff der Germanen gilt im wesentlichen nur für die Urzeit, d. h. für die Zeit vor der Berührung mit den Römern und vor allem vor der Völkerwanderung. Sicher ist hiernach, daß die Germanen von Haus eigenes Staatswesen besaßen und daß ihr Staat in der sichtbaren Ordnung der Volksgemeinschaft bestand. Eine Tatsache, die den germanischen Staat von dem des Mittelalters ebenso sehr scheidet, wie sie ihn dem heutigen deutschen Volksstaate nahebringt.

Nun tritt aber durch die Völkerwanderung, durch die Ansiedlung ganzer Völkerschaftsverbände auf ehemaligem römischen Reichsboden und durch die Verbindung mit römischen und kirchlichen Rechtsideen allmählich eine völlige Umgestaltung des germanischen Urstaates ein. Freilich weiß sich der ursprüngliche germanische Volksstaat noch lange neben, ja auch gegen das bereits von römischer Staatsverfassung durchdrungene Königtum zu behaupten.

Gewisse Voraussetzungen zu dieser Wandlung führten die durch die germanischen Wanderzüge geschaffenen Verhältnisse im Keim bereits mit sich. Eine solche Wanderung bedeutete für das Volk immer mehr oder weniger einen Kriegszustand, in dem das Amt des Herzogs an Einfluß über das Thing gewann. Zudem hatte der unter dem Druck der Römerkämpfe notwendig gewordene politische Zusammenschluß der Gaue zu Völkerschaften und Völkerschaftsverbänden eine straffere Staatsleitung erfordert. Viele der Namen kleiner Stämme, die Tacitus noch anführt, sind völlig verschwunden und die Namen großer Verbände an ihre Stelle getreten: Franken, Alamannen, Burgunden, Thüringer, Sachsen, Friesen, Langobarden, Goten.

Allmählich beginnt sich die Erblichkeit des Königtums durchzusetzen. Insofern ein Vorteil, als dem Volke in diesen unruhigen, gefahrvollen Zeiten der doch immer und in solcher Lage besonders kritische Wahlgang erspart blieb. Dazu kam, daß die Teilnahme an

den neuen Thingen des gesamten Volkes und mithin an der Wahlhandlung dem Einzelnen durch die viel größeren räumlichen Entfernungen wesentlich erschwert wurde. Neben der Notwendigkeit einer starken autoritären Führung wirkte zur Kräftigung des Königtums und seines Erbrechtes auch der Umstand mit, daß der berufene Hüter der überkommenen Volksfreiheit, der alte Geschlechtsadel, der pflichtgemäß bei allen Kämpfen in vorderster Linie stritt, während der dauernden Kriege immer mehr zusammenschmilzt.

Die großen germanischen Heerkönige der Völkerwanderungszeit, die Chlodovech, die Theoderich, geniale, aber rücksichtslose Politiker, haben in dem alten Adel den gefährlichsten Feind ihrer Würde und Macht sehr bald erkannt. Und wo immer die alten Geschlechter und die Gemeinfreien dem Königtum gegenüber trotzig auf ihre alten Volksrechte und Freiheiten pochten, da haben die Herrscher durchgegriffen und, wenn es die Staatsraison erheischte, selbst ihrer eigenen Gesippen nicht geschont. Mag uns das heute unbegreiflich erscheinen: Die Verfassung des germanischen Urstaates paßte wohl auf die kleinen Staatsgebiete der Heimat mit ihrer geringen Bevölkerungszahl, aber für die durch die Stammverbände und Völkerschaftsbündnisse gewaltig gesteigerte Menge der Volksgenossen und die weit größere Ausdehnung der Siedlungsgebiete erwies sie sich in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr als zweckmäßig. Ganz besonders mußte der alte Sippenverband, dessen Glieder im König immer nur einen ihresgleichen zu sehen gewohnt waren, dieser Entwicklung des Königtums zu einer unbeschränkten Autokratie widerstreben, verdankte doch der König letztlich ihm seine Macht und sollte auch wiederum in dieser Macht durch ihn beschränkt sein. Die Natur der Dinge aber forderte ein über dem Volke stehendes und von ihm unabhängiges Königtum. Daß dieses Ziel nur auf gewaltsamem Wege durchzusetzen war, dafür sorgte der echt germanische unbändige Freiheitstrotz der alten Geschlechter. Soweit sie nicht in den endlosen Kämpfen der Völkerwanderung dahingesunken waren, erlagen sie zuletzt dem rücksichtslosen Zugriff des Königstums. Das blutigste Beispiel gab in dieser Beziehung das Frankenreich unter Chlodovech. Geradezu grauenvoll hat dieser gewaltige, aber despotische Herrscher unter seinen Gesippen aufgeräumt, um seinen Staat der Franken von innen her zu sichern.

Aber noch während der Wanderzeit beginnt sich an Stelle des mehr und mehr zusammenschmelzenden Geburtsadels ein neuer Adel unter bewußter Förderung des Königstums zu bilden. Es war der Beamten- oder Dienstadel, die Ministerialen, in deren Reihen sich nun scharenweise Gemeinfreie und ehrgeizige Freigelassene drängen. Diese Erscheinung hatte zwar auch ein altgermanisches Vorbild in den sogenannten Gefolgschaften. Jetzt aber wurde sie zu einer Einrichtung von weittragender, staatsrechtlicher Bedeutung. Wie die alten Gefolgsmannen ihrem Führer, verpflichteten sich nun diese neuen Adligen dem König auf Tod und Leben und gaben ihm in ihrer unbedingten Treue und Ergebenheit das Mittel an die Hand, seine Macht gegenüber dem breiten Volke immer unabhängiger zu gestalten.

Die Größe der neuen Staatsgebiete erlaubte Regierung und Verwaltung durch ein Volksthing nicht mehr, ganz abgesehen von der schon erwähnten Schwierigkeit einer regelmäßigen Teilnahme an einem solchen. Zwar bestand noch ein allgemeines Volksthing, aber es war lediglich eine Heeresversammlung, im Frankenreich nach der Zeit seiner Tagung das Märzfeld, später das Maifeld genannt, und es stellte im wesentlichen nur eine Musterung der Waffenfähigen durch den König dar. Gesetzgebende Gewalt besaß es nicht mehr, bestand es doch zum größten Teil aus eben jenen, dem König treu ergebenen Dienstmannen, die nicht zusammenkamen, um Beschlüsse zu fassen, sondern um Befehle entgegenzunehmen. Denn abgesehen davon, daß die Gemeinfreien in immer geringerer Zahl die Reichsversamlungen besuchen konnten: ihr Stand, der ursprüngliche Hauptträger der Wehr- und Thingpflicht, war, wie vorher der des Geburtsadels im Schwinden begriffen. Ein großer Teil war in den Königsdienst getreten, ein anderer aber, der an den nun-

mehr räumlich und zeitlich weit über die früheren Verhältnisse ausgedehnten Feldzügen nicht mehr teilnehmen konnte, sollte seine Wirtschaft daheim nicht zugrunde gehen, entzog sich seiner Kriegspflicht, indem er seine Freiheit und wirtschaftliche Selbständigkeit opferte und sich als Höriger in den Dienst eines größeren Grundbesitzers begab. Er blieb damit zwar persönlich frei, mußte aber seinem neuen Herrn von seinem Grund und Boden bestimmte Abgaben entrichten. Diejenigen Freien, deren Wirtschaft auf diesem Wege bereits ruiniert war, begaben sich als Vasallen zu persönlicher Dienstleistung gegen Unterhalt in die Herrschatft eines Mächtigen. Sie bildeten zumeist den Kern eines Berufskriegerstandes. Es waren das die sogenannten „Haistalden" oder „Hagestolze", die keine Familie gründen konnten.



Abb. 1. Der König bietet durch den Königsbrief die Fürsten zum Dienste auf
(Aus dem Sachsenspiegel.)

Zwar hat das alte Gauthing noch lange weiter bestanden, doch beschränkten sich seine Obliegenheiten nur noch auf die Rechtsprechung. Politische Bedeutung besaß es nicht mehr. Den Vorsitz sowie die Aufsicht über den Gau führte kein vom Thing gewählter, sondern ein vom König bestellter Graf aus dem neuen Dienstadel.

Dieser neue Adel, der nun die herrschende Oberschicht im germanischen Staat bildete, hielt für seine dem König getätigte Leistung Grundbesitz aus dem umfangreichen Krongut, das den Königen bei der Eroberung ehemals römischer Gebiete zugefallen war. Diese Verleihung bedingte kein Eigentumsrecht, sondern nur das der Nutznießung. Es ist das sogenannte *Lehen*, das mit dem Todesfall des Inhabers oder wegen Verletzung der dem König gelobten Treue wieder an diesen zurückfiel. Andere wurden nicht belehnt, sondern erhielten Vergütungen aus den königlichen Gefällen. Die Hauptpflicht des Lehnsmannes bestand in der Heeresfolge, und die Lehen mußten demgemäß eine genügende Anzahl Unfreier und Höriger umfassen, die das Gut in der Abwesenheit des Lehnsmannes bewirtschaften konnten. Neben den Lehnsleuten waren freilich noch große Grundbesitzer vorhanden, denen ihr Besitz meist im Wege der Eroberung anheimgefallen war. Sie verfuhren nun ihren Vasallen gegenüber wie der König, indem sie aus ihrem Gut sogenannte Afterlehen weitergaben. Auch die großen Lehnsträger folgten ihrem Beispiel. Hierdurch wurde das Verhältnis der Regierten zum Regierenden aus einem staatsrechtlichen des

Urstaates zu einem privatrechtlichen. Lehnswesen und Vasallität sind ihrem Rechtssinn nach römischen Ursprungs und drängen den alten Gefolgschaftsgedanken immer mehr zurück. Aus dem Lehnsstaat hat sich unter der Hülle des Mittelalters der Obrigkeitsstaat der Neuzeit entwickelt, in Deutschland freilich auf Kosten der kaiserlichen und königlichen Zentralgewalt. Denn schon unter den Söhnen Ludwigs des Frommen bildete sich der Grundsatz aus, daß Lehnspflicht vor Königspflicht geht, falls der König nicht selbst Lehnsherr war, ein Umstand, der die Zersplitterung des germanischen Staates in einzelne Territorialgewalten mit der Zeit begünstigen mußte.

Gleichwohl ist aber auch dieser Staat während und nach der Völkerwanderung seinem Wesen nach noch durchaus germanisch. Die Entwicklung zur Monarchie war, wie wir sahen, durch die äußeren Verhältnisse und Notwendigkeiten bedingt und vollzog sich ganz organisch aus dem urgermanischen Zustand heraus. Auch die Überschneidungen des alten Volksrechtes, das immer noch auf den Gauthingen gehandhabt wurde, durch das neue Königsrecht bedeuteten nur eine folgerichtige Weiterbildung alter Rechtsnormen, aber noch keine Überfremdung.

Nur bei den nicht an der Völkerwanderung teilnehmenden Stämmen, wie den Sachsen und Friesen, erhielt sich die alte Gauverfassung in ihrer ursprünglichen Form noch lange, bei den letzteren noch weit bis ins Mittelalter hinein, bei den Sachsen bis zu ihrer Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft.

Allerdings tritt nun neben diesen germanischen Staat der Völkerwanderungszeit ein fremdes Element, das ihn allmählich immer mehr durchdringt. Mit der Eroberung römischen Reichsbodens nahmen die germanischen Staaten die dort seßhafte römische oder längst romanisierte Bevölkerung in ihren Untertanenverband auf. Die Eingliederung dieser meist städtischen und gewerbetreibenden Bevölkerung, den germanischen Einwanderern an Zahl weit überlegen, war unter Anwendung germanischen Rechtes nicht durchführbar. Sie vollzog sich mittelbar auf dem Wege über die Person des Königs. Denn das noch mühsam um die Anerkennung bei den eigenen Volksgenossen ringende germanische Königtum sah sich der einheimischen Bevölkerung gegenüber in einer weit vorteilhafteren Lage: es konnte hier einfach an die Stelle des römischen Kaisers treten und wurde von den in jenen unruhigen Zeiten eine geregelte Staatsführung ersehnenden Römern, die nun einmal die kaiserliche Gewalt gewöhnt waren, im Anfang wenigstens als kleineres Übel gern anerkannt. So wurde überall der germanische Heerkönig Rechtsnachfolger der römischen Cäsaren und regierte seine römischen Untertanen nach ihrem römischen, seine germanischen nach germanischem Recht. Es entstand eine Art durch Personalunion verbundener Doppelmonarchie.

Dieses Regieren gestaltete sich aber für die Germanenfürsten nicht eben einfach: die Größe ihres neuen Staatsgebietes wie die Zahl der Bevölkerung stellten andere Ansprüche, als der bäuerliche germanische Urstaat zu befriedigen vermochte. Vor allem bedurfte es eines gewissen Maßes von Verwaltungsbürokratie. Den Königen aber mangelte hierzu ein erfahrenes und geschultes Personal unter ihren Landsleuten.

So mußten denn die Verwaltungskanzleien der neuen germanischen Staaten mit gebildeten Römern besetzt werden. Von solchen ist bekanntlich der Kanzler des Ostgotenkönigs Theoderich, Marcus Aurelius Cassiodorus, am berühmtesten geworden. Vielfach und im Laufe der Zeit trat aber auch die Geistlichkeit in solche Ämter ein, die als berufener Hüter der alten römischen Staatskunst und ihrer hochentwickelten Verwaltungspraxis, vor allem aber als Besitzer der höchsten damaligen Bildungswerte für diese Posten besonders berufen schien.

Das Frankenreich bleibt nach dem Verbrausen der Völkerwanderung der einzige bedeutende germanische Staat auf altem römischen Reichsgebiet. Hier hatte durch die Verwendung der Geistlichkeit in staatsmännischen Angelegenheiten die Kirche und ihre Bil-

dung immer mehr im Volke Wurzel geschlagen, so daß nun auch umgekehrt geborene Franken im Priesterstande erscheinen. Es begann sich so etwas wie eine fränkische Nationalkirche zu bilden.

Dieser Einbau der Kirche in den Staatsorganismus gewinnt jedoch unter den Karolingern einen ganz neuen Sinn, der auch dem germanischen Königtum allmählich eine seinem ursprünglichen Charakter völlig fremde Rechtsgrundlage verleihen sollte. Denn nachdem das Papsttum durch den Ausgang des byzantinischen Bilderstreites seinen Halt am oströmischen Kaisertum verloren hatte, suchte es bei den mächtigen Frankenkönigen der Karolinger Schutz und Anlehnung. So entwickelt sich wahrscheinlich gemäß der Religionshoheit des altgermanischen Staates das später so verhängnisvolle Schirmvogtamt des Königs über die Kirche. Als vollends Karl der Erste, von den Ideen des augustinischen Gottesstaates erfüllt, das Königtum mit den Aufgaben eines religiösen Imperialismus belastet, erhält dieses durchaus theokratische Eigenschaft. Und mit diesem theokratischen Unterbau des Königtums in Verbindung mit dem privatrechtlichen Lehnsstaat ist der altgermanische Urstaat endgültig ausgelöscht.

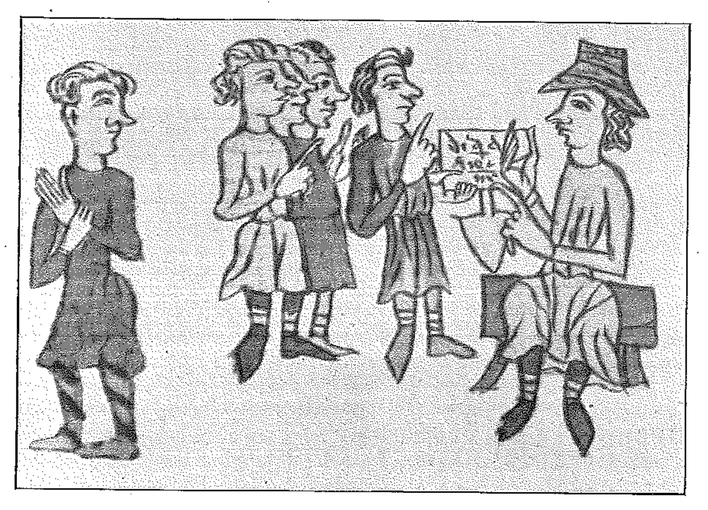


Abb. 2. Bauern verteidigen vor dem Burmeister ihr Dorfrecht gegen einen Fremden
(Aus dem Sachsenspiegel.)

Das in der Rasse wurzelnde urgermanische Staatsgefühl war gleichwohl im deutschen Volke niemals ganz zu Grabe getragen, ja es hatten sich vereinzelt urgermanische Staatsverhältnisse in kleineren Gemeinwesen, wo die Bedingungen günstig lagen, erhalten. Die Entfremdung, die seit der Völkerwanderung zwischen der Spitze des Staates und dem Volke immer mehr Platz griff, ist andererseits von den Deutschen niemals ganz verschmerzt worden. Denn wir begegnen in der deutschen Geschichte nunmehr einem ganz neuen staatsrechtlichen Begriff, den die Urzeit kaum gekannt haben wird. Zweifellos ist er erst durch jenes Mißverhältnis zwischen Volkswillen und königlicher Gewalt herausgebildet worden: ich meine das Revolutionsrecht, d. h. das legale Recht, der Staatsgewalt unter ganz bestimmten Voraussetzungen den Gehorsam aufzukündigen und sie nötigenfalls zu stürzen.

Wir kennen bereits ein Beispiel dafür aus der Völkerwanderungszeit. Als der Ostgotenkönig Theodahad seine Base Amalaswintha hatte ermorden und sich zu einem schimpflichen Vertrage mit dem oströmischen Kaiser hatte bestimmen lassen, entsetzte ihn die ostgotische Volksversammlung zu Regeta seines Amtes und erhob den tapferen Witichis auf den Thron: ein nach altgermanischem Staatsrecht völlig legitimer Akt, vom Standpunkte des neuen Königsrechtes jedoch eine Revolution.

Im späten Mittelalter ist das Ausscheiden der Schweizer Eidgenossen aus dem Verbande der habsburgischen Hausmacht ein typischer Fall für dies inzwischen geradezu juristisch ausgebildete Revolutionsrecht. In seinem „Tell" hat Schiller meisterhaft den Schwur auf dem Rütli, ein echtes Thing, geschildert. Wenn Zeit und Ort hier auch nicht geschichtlich sind, so müssen sich doch die Dinge in dieser Form vollzogen haben. Es wird dort in feierlichem Ritus festgestellt, daß die alten Freiheiten und Gerechtsame durch den König, bzw. den Grafen von Habsburg, verletzt sind, und mit ebenso feierlicher Symbolik des alten Rechtsganges der Abfall beschlossen. Überhaupt hatten sich gerade in den wenig berührten Bergtälern der Schweiz die urgermanischen Verhältnisse fast getreu erhalten, die in wesentlichen Resten sogar heute noch fortbestehen. Dort gab es noch den Hunno, den alten Gaugrafen, der damals wie heute den Namen Ammann führt.

Zwei weitere Fälle einer Anwendung dieses Revolutionsrechtes in neuerer Zeit sind der Abfall der Niederlande von der spanischen Herrschaft und die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Beurkundungen beider Akte besitzen einen fast völlig übereinstimmenden Wortlaut.

Endlich ist aber die nationale Revolution von 1933 selbst nichts anderes als ein solcher Akt altgermanischen Revolutionsrechtes, der sich merkwürdigerweise unter völlig legalen Formen vollzog.

Zum Schluß dürfen wir in unserem Staat des Deutschen Reiches, der nichts anderes sein will als die sichtbare Ordnung der Volksgemeinschaft, eine Wiedergeburt des germanischen Urstaates erblicken. Mögen seine Ausmaße und seine Formen andere sein: seinem Geiste nach ist er eins mit seinem Urbilde der Vorzeit, und das ist eben letzten Endes der Sinn dieser Umwälzung. Ist doch der Nationalsozialismus nichts anderes als die Rückfindung des deutschen Menschen zu seinem ursprünglichen Wesen.